



Landeshauptstadt München, Baureferat
81671 München

An den
Bezirksausschuss 12
Herrn Patric Wolf
Geschäftsstelle Mitte
Tal 13
80331 München

Tiefbau Verkehrsinfrastruktur Ost
BAU-T1-VI-O

Friedenstraße 40
81671 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Friedenstraße 40
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
18.04.2023

Klima-Resilienz in der ehem. Bayernkaserne – Straßenprofilierung und Wassermanagement

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05079 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann
vom 31.01.2023

Sehr geehrter Herr Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.g. Antrag hat der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes für das Planungsgebiet Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne) erneut weitere Punkte zur Straßenprofilierung und zum Wassermanagement gefordert.

Das Baureferat kann Ihnen, in Abstimmung mit den beteiligten Referaten und Eigenbetrieben, zu den einzelnen Punkten Folgendes mitteilen:

A. Straßenprofile

Zu Punkt 1: Situierung und Verteilung der Abfallcontainer im öffentlichen Raum Fragen dazu:

- Kann mit der noch ausstehenden Zuteilung von Baulosen die Müllentsorgung in den privaten Raum verlegt werden?
- Ist von Seiten der AVM an Alternativen zur Entsorgung mit Großraumfahrzeugen gedacht?

U-Bahn Linie 5
Haltestelle Ostbahnhof
S-Bahn alle Linien
Haltestelle Ostbahnhof

Straßenbahn Linie 21
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linien X30, 54, 58, 68, 100
Haltestelle Haidenauplatz
Bus Linie 59
Haltestelle Ampfingstraße

Postanschrift: Baureferat
_81660 München
Hausanschrift: Friedenstraße 40
_81671 München
Internet:
<http://www.muenchen.de>

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

Zu Punkt 1:

„Eine Verlagerung in den privaten Raum wäre aus Sicht von PLAN-HAII 61P grundsätzlich nur möglich, wenn dies mit der Aufgabe der privaten Müllentsorgung im Planungsgebiet Neufreimann (ehemalige Bayernkaserne durch Unterflurcontainersysteme (UFC) hin zur konventionellen Müllentsorgung verbunden wäre.

Im Zuge des Planungsprozesses wurde untersucht, ob die Berücksichtigung von UFC im Planungsgebiet auch flächendeckend auf den Privatgrundstücken möglich sei. Es hat sich gezeigt, dass diese Option aufgrund der Besonderheiten des städtebaulichen Systems insgesamt nachteiligere Auswirkungen erwarten ließe. Die UFC müssten im Bereich der „Grünen Gassen“ situiert werden, was gravierende Nachteile hinsichtlich der Anfahbarkeit/Ladetätigkeiten für den AWM bedeutet würde. In der Abwägung hätte eine solche Lösung insgesamt nachteiligere Auswirkungen auf den öffentlichen Raum (Gehwege, ggfs. Grünboulevard) und den privaten Raum (Grüne Gassen) erwarten lassen. Daher wurde die Verortung der UFC im öffentlichen Raum als die insgesamt verträgliche Lösung durch den AWM erachtet und geplant.

Zur Einschätzung, wann ggfs. ein Wechsel grundsätzlich noch möglich sei, anbei der aktuelle Sachstand der Grundstücksvergaben im Planungsgebiet:

- Im 1. Bauabschnitt sind alle Grundstücke vergeben. Grundlage war die Berücksichtigung von UFC. Mehrere Vorhaben sind bereits in Bau.
- Im 2. Bauabschnitt ist die Zuteilung der Baugrundstücke für die städtischen Wohnbaugesellschaften unter der Grundlage UFC bereits erfolgt. Erste Wettbewerbe sowie der Einstieg in die Planungen werden vorbereitet. Die Vergabe der restlichen Grundstücke an Genossenschaften/ KMB-Bauträger ist für das 2. Halbjahr 2023 vorgesehen.
- Die Vergaben/Ausschreibungen des 3. Bauabschnitts sind noch nicht erfolgt.
- Der private Investor hat seine Hochbauplanungen unter Berücksichtigung von UFC abgeschlossen. Ein Gebäude befindet sich bereits in Bau.

Einhergehend mit der ursprünglichen Fragestellung unter der Maßgabe eines Wechsels auf die konventionelle Müllentsorgung sind aus unserer Sicht die folgenden Punkte zu beachten:

- Es befinden sich bereits mehre Bauvorhaben in Planung bzw. baulicher Umsetzung. Dies betrifft die beiden Schulstandorte, die Planungen des privaten Investors MU 1(14) bis MU 1(17) sowie die Bauvorhaben WA5, WA12, MU 1(12) und MU 1(13) im 1. Bauabschnitt.
Weitere Vorhaben steigen derzeit in die Planungen ein. Bestehende Baugenehmigungen wurden auf der Grundlage einer schuldrechtlichen Erklärung zwischen AWM/Bauherrn erteilt. Diese Planungen berücksichtigen keine Müllabstellräume oder alternative Abstellflächen für eine konventionelle Müllentsorgung auf den privaten Baugrundstücken. Es wäre der Nachweis einer anderweitigen Sicherstellung der Müllentsorgung zu gewährleisten, ansonsten wäre ein Erlöschen der Baugenehmigung anhängig. Ein nachträglicher Systemwechsel erscheint hier nicht mehr möglich.
- **Nutzungen der Erdgeschosszonen:** Bei einer konventionellen Müllentsorgung müssten Müllabstellräume in den Gebäuden eingeplant werden. Logistisch wäre dies in den Erdgeschossen der Gebäude wohl unproblematisch. Es ist jedoch erklärtes Ziel die Erdgeschosse der Gebäude, insbesondere an der Ringstraße, durch Nutzungsmischung mit Geschäften, Gastro etc. urban zu beleben. Es wurde hierzu ausdrücklich und mit Pilotcharakter erstmalig in größerem Umfang die Gebietskategorie der Urbanen Gebiete (MU) im zugehörigen Bebauungsplan Nr.1989 festgesetzt. Insofern müsste in Kauf genommen werden ggfs. wertvolle Flächenpotentiale hierfür nicht anwenden zu können.

- **Reduzierung der Untergeschosse der Bauvorhaben (Wirtschaftlichkeit):**
Müllabstellräume können bei konventioneller Müllentsorgung in den Untergeschossen eingeplant werden. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes im Norden Münchens sind die Bauherren*Innen aus nachvollziehbaren wirtschaftlichen Erwägungen angehalten möglichst nur ein Untergeschoss umzusetzen, um deutlich erhöhte Baukosten bei zwei oder mehr Untergeschossen zu vermeiden. Durch die konsequente Anwendung von Mobilitätskonzepten mit deutlicher Stellplatzreduzierung war bisher eine Reduzierung auf ein Untergeschoss inklusive Keller-/Technikräumen gerade noch möglich. Die zusätzliche Berücksichtigung von Müllabstellräumen lässt hier weitere Flächenforderungen entstehen. Für den Müllabholtag sind entsprechende temporäre Abstellflächen vorzuhalten. Diese wären in den privaten Freiflächen (Grüne Gassen, Innenhöfe), den straßenseitigen Erdgeschossen der Gebäude oder im öffentlichen Raum (Gehweg) vorzuhalten.
- **Schutz der privaten Frei-/Erholungsflächen:** Feste Müllabstellflächen (auch eingehaust) in den privaten Freiflächen (Grüne Gassen, Innenhöfe) sollten dringend vermieden werden. Diese Flächen gingen zu Lasten der ohnehin begrenzt vorhandenen privaten Erholungsflächen. Weiterhin wären sie nur schwer gestalterisch einzugliedern.

Fazit:

Eine Verlagerung der Abfallcontainer als UFC in den privaten Raum erscheint aufgrund der städtebaulichen Besonderheiten des Planungsgebietes nicht möglich. Denkbar erscheint eine Verlagerung auf die Privatgrundstücke nur durch einen Systemwechsel zur konventionellen Müllentsorgung hin nur gemeinsam für die Bauabschnitte 2 und 3. Aufgrund der Vergabesituation der Grundstücke im 2. Bauabschnitt müsste eine solche Grundsatzentscheidung zudem sehr zügig erfolgen. Ein späterer Systemwechsel nur für den 3. Bauabschnitt erscheint nicht zielführend. Dies wäre gemäß den obigen Ausführungen voraussichtlich mit Auswirkungen auf die urbane Nutzungsmischung der Erdgeschosszonen der Gebäude in diesen Bauabschnitten, der Wirtschaftlichkeit der Bauvorhaben sowie der privaten Frei-/Erholungsflächen verbunden. Beim 1. Bauabschnitt ergibt sich aufgrund der fortgeschrittenen Planungs-/Baustände keine Wechselmöglichkeit.“

Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs München:

Zu Punkt 1:

„Der AWM sammelt den anfallenden Restmüll, Papier- oder Bioabfall im Gebiet der Landeshauptstadt München und transportiert diesen zu den jeweiligen Entsorgungsstellen. Die Sammlung kann dabei grundsätzlich mittels Umleerbehältern („Mülltonnen“) oder mittels Unterflurcontainern (UFC) erfolgen.

Mit Beschluss vom 27.09.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09660) hat der Stadtrat beschlossen, ab 2018 insb. bei Neubauvorhaben innovative Unterflursammelsysteme zur Erfassung von Rest-, Papier- und Biomüll aus privaten Haushalten und aus Gewerbebetrieben anzubieten und die Voraussetzungen für die Entsorgung dieser Abfälle aus Unterflurbehältern zu schaffen.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1989 - ehemalige Bayernkaserne und Bereich östlich der Bayernkaserne - führt unter Punkt 4.7.1, S. 180 hierzu wie folgt aus:

„Die Hausmüllentsorgung (3-Tonnen-System für Rest-, Papier- und Biomüll) kann im Umgriff des Planungsgebietes mit Unterflurcontainersystemen erfolgen. Die zukünftigen Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen dem Benutzungszwang. Die Entfernung von der

Haustüre zu dem nächstgelegenen Unterflurcontainersystem darf maximal 100 m betragen und es muss eine Zugangskontrolle beim Befüllen der Container erfolgen.

Aufgrund des städtebaulichen Konzeptes und der beengten Verhältnisse auf den privaten Grundstücksflächen, einschließlich der Innenhöfe der Gebäude, bieten sich die Unterflurcontainersysteme zur Verortung im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen an.

Die Bereiche der Fahrbahnen und Gehbahnen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Dementsprechend können die Unterflurcontainersysteme grundsätzlich im Bereich der künftigen Parkierungszeilen sowie Baumgräben untergebracht werden. Entsprechende Gestaltungsvorschläge sowie eine genaue Standortbestimmung [...] erfolgen im Rahmen der weiteren Umsetzungsplanung.“

Das Neubaugebiet „Ehemalige Bayernkaserne und Bereich östlich der Bayernkaserne“ wurde im Jahr 2018 vom Kommunalreferat in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung als Testgebiet für den Einbau von UFC im öffentlichen Bereich aus guten Gründen festgelegt:

In mehreren Großstädten in Deutschland, wie z. B. Hamburg, Berlin, Köln, Duisburg oder Hagen, sind bereits seit einigen Jahren erfolgreich Unterflurbehälter für die Sammlung von Hausmüll (Rest-, Papier- und Biomüll) im Einsatz. Im europäischen Ausland, wie z.B. in den Beneluxländern, Südeuropa oder auch in Skandinavien sind Unterflursammelsysteme seit vielen Jahren etabliert.

Beim Einbau von Unterflursystemen auf privatem oder öffentlichem Grund wird der anfallende Hausmüll (Rest-, Papier- und Biomüll) platzsparend, unsichtbar und geruchsarm in unterirdischen Containern gesammelt. Oberirdisch sichtbar ist lediglich die Einwurfsäule, die, im Gegensatz zu oberirdischen Müllhäuschen, für die Sammelbehälter weniger störend oder unschön wahrgenommen wird. Damit wird der Standplatz optisch aufgewertet. In die Einwurfsäule werfen die Bewohner_innen den Müll, der in einem Behälter unter der Erde verschwindet. Ein einziger Unterflurbehälter mit einem Nennvolumen von 5 m³ kann ca. 4,6 m³ Abfall aufnehmen. Dies entspricht etwa vier oberirdischen Müllgroßbehältern mit je 1,1 m³ Volumen.

Durch die Verlagerung der oberirdischen Müllbehälter unter die Erde kann oft teuer umbauter Raum als zusätzlicher Wohnraum oder z.B. als Fahrradkeller oder Abstellraum für Kinderwägen höherwertig genutzt werden. Weiterhin können im Freien Gestaltungsräume für Grünflächen, Spiel- und Parkplätze entstehen, wenn oberirdische Müllbehälterstandplätze in den Untergrund verlagert werden. Das Problem, dass am Leerungstag die für die zu entleerenden Müllgroßbehälter notwendigen Bereitstellungsflächen verfügbar sein müssen, stellt sich nicht mehr. Die Bereitstellungsflächen am Straßenrand für eine Fraktion ist etwas geringer als die notwendigen Flächen für UFC. Diese müssen aber befestigt sein und benötigen eine Randsteinabsenkung. Auch aus Tiefgaragen müssen die Müllgroßbehälter nicht mehr von Hausmeister_innen über Rampen hochgezogen werden.

Bei einer Gegenüberstellung des Flächenbedarfs für einen oberirdischen Müllraum mit dem Flächenbedarf für ein Unterflursystem benötigt dieses bei gleichbleibendem Müllvolumen lediglich ca. ein Drittel bis zur Hälfte der oberirdischen Fläche, je nach Anzahl und Größe etwaiger oberirdischer Behälter.

Das moderne Unterflursystem ist zudem barrierefrei. Die Einwurfsklappe ist in ihrer Höhe so

angelegt, dass sie auch für Rollstuhlfahrer_innen oder ältere Personen gut zu bedienen ist. Der Abfall kann kaum brennen, Insekten und andere Tiere haben keinen Zugang zu den Inhalten der Unterflursammelbehälter und durch die Lagerung des Abfalls im kühlen Erdreich wird die Geruchsbelastung minimiert. Da die Systeme an der Einwurfsäule abschließbar sind, ist eine Fremdnutzung durch Unbefugte weitgehend ausgeschlossen. Die Säule kann mit einem Schloss ausgestattet werden, sodass nur Bewohner_innen mit passendem Schlüssel oder Chip die Einwurfsklappe aufschließen können.

Von Seiten des AWM wird daher eine Verlegung der Müllentsorgung in den privaten Raum nicht für sinnvoll erachtet.“

Zu Punkt 2:

„Der AWM setzt in Neubaugebieten grundsätzlich als Standardfahrzeug ein dreiachsiges Fahrzeug mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 t und damit hohem Zuladevolumen ein. Bei einzelnen Standplätzen können auch kleinere Sammelfahrzeuge eingesetzt werden, sofern dies aus Platzgründen erforderlich ist. Der AWM ist als gebührenfinanzierter Eigenbetrieb angehalten, wirtschaftlich zu haushalten. Daher sollte, gerade in Neubaugebieten, die Entsorgung mit kleineren Fahrzeugen als den Standardfahrzeugen die absolute Ausnahme bleiben.“

Zu Punkt 2: Bündelung und Situierung der Sparten zum Vorteil von Baumpflanzungen

Die Zonenvorschläge in der Gehbahn wurden bereits 2018 abgestimmt und festgelegt. Diese orientierten sich am damaligen städtischen Standard und der damals gültigen Fassung der DIN 1998

Die aktuellen Zonenvorschläge wurden bereits bezüglich des benötigten Raums überarbeitet und sind in folgenden Breiten von der Grundstücksgrenze vorgesehen:

Leitungsfreie Zone, LF-Zone: 1,0 m

Telekommunikation, TK-Zone: 0,6 m

Elektrizitätsversorgung, E-Zone: 0,6 m

Wasserversorgung + Gasversorgung 1,3 m

Die Breite der Zone für G+W unterschreitet die in der damals gültigen, jedoch in Neubearbeitung befindlichen, DIN 1998. Dies wurde in Kauf genommen, da das Gebiet durch Fernwärme versorgt wird und die Verlegung eines Gasnetzes im Gehwegbereich derzeit nicht vorgesehen ist.

Die leitungsfreie Zone an der Hinterkante der Gehbahn ist aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Grenzbebauung aus zwei Punkten erforderlich: Erstens benötigen die Hochbauvorhaben Lichtschächte im öffentlichen Verkehrsraum. Zweitens ist es durch die entsprechenden zeitversetzten Bautätigkeiten erfahrungsgemäß erforderlich, einen Abstand zu den Sparten zu gewährleisten, um beispielsweise bereits verlegte Sparten zu schützen bzw. Gründungsmaßnahmen des Hochbaus zu ermöglichen (Spundwandverbau liegt hier im Bereich des öffentlichen Verkehrsraums).

Die Zonenvorschläge berücksichtigen damit die aktuelle Ausgabe der DIN 1998 vom Juli 2018 bzw. unterschreiten diese teilweise. Eine weitere Reduzierung ist nicht sinnvoll. Zudem sind schon Sparten zonengerecht verlegt. Jede Umverlegung von Sparten ist aufwändig, und führt neben hohen Kosten bei den derzeit begrenzten Kapazitäten zwangsläufig zu Verzögerungen bei der Energie- und Mobilitätswende Münchens.

Generell ist aus unserer Sicht für eine Verbreiterung des Grünstreifens nicht der benötigte Platzbedarf der Sparten maßgebend, sondern die Mindestbreiten der geplanten Gehwege. Eine Reduzierung des Spartenraums oder der Gehbahnbreite führt in Neufreimann nicht zu mehr Baumstandorten. Das Baureferat wird jedoch in Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat und den weiteren beteiligten städtischen Dienststellen in der weiteren Planung prüfen, ob das Straßenbegleitgrün verbreitert werden kann (siehe Punkt 6, Spiegelstrich 1).

Zu Punkt 3: Dimensionierung des Spartenträgers im Hinblick auf die Digitalisierung der Verkehrssteuerung (Mess-Sensorik)

Bei verkehrstechnischen Anlagen wird der Hauptanteil des Spartenraumes durch Energiekabel zur Stromversorgung belegt. Somit hat die Digitalisierung der elektrischen Verkehrstechnik nur einen vernachlässigbaren Einfluss auf den benötigten Spartenraum. Eine Reduzierung des Spartenraumes für diesen Bereich ist daher auch im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nicht zu erwarten bzw. nicht möglich.

Zu Punkt 4: Planung der Geh- und Fahrwege, der Baumgräben, Parkbuchten und Mittelstreifen

Die aktuelle Planung der o.g. Funktionsflächen wurde dem Bezirksausschuss 12 in der Sitzung am 12.01.2023 vorgestellt. Darüber hinaus wird das Baureferat in Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat und den weiteren beteiligten städtischen Dienststellen in der weiteren Planung prüfen, ob es Optimierungen in der Flächenaufteilung und u.a. ob das Straßenbegleitgrün verbreitert werden kann (siehe Punkt 6, Spiegelstrich 1).

Zu Punkt 5: Berücksichtigung der Grün-Bewässerung (offene Baum-Gräben und Wasserwege etc. – wie vom BA gewünscht und vom Baureferat zugesagt)

Stellungnahme des Baureferats, Hauptabteilung Gartenbau:

„Die Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum erfolgen größtenteils in offenen Baumgräben. Die Gehwegprofilierung wird dabei so ausgerichtet, dass das dort anfallende Regenwasser in diese Baumgräben entwässert und so den Straßenbäumen sowie dem Grundwasserleiter zur Verfügung gestellt wird.

Für eine optimale Wasserversorgung der Straßenbäume werden die Baumgräben darüber hinaus so ausgebildet, dass sie maximal Wasser speichern können. Hierfür realisiert das Baureferat große Baumgruben mit 36 m³, die mit speziellem wasserabsorbierendem Substrat befüllt werden. Damit sind die Baumgruben dreimal größer als die gängigen Richtlinien empfehlen (FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen: 12 m³).

Die Substratmischung des Baureferates ist das Ergebnis jahrelanger Erprobung und kontinuierlicher Weiterentwicklung nach wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Rezeptur des Substrates sowie die unterschiedlichen standortbedingten Bauweisen von Baumgruben sind in den zusätzlichen technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten (ZTV-Vegtra-Mü) dokumentiert und i. S. von § 10 Nr. 3 VOB/A verpflichtend anzuwendende Grundlage für alle Baumpflanzarbeiten im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt München.

Eine entsprechend der ZTV-Vegtra-Mü ausgebildete Baumgrube kann bis zu 12.000 Liter Wasser aufnehmen. Dadurch kann ein Baum im Sommer mehr als 20 Tage ohne sonstige Wasserzufuhr schadlos überstehen.“

Zu Punkt 6: Zufahrten zu den Tiefgaragen (Bündelung?)

Stellungnahme des Referats für Stadtplanung und Bauordnung:

„Der zugehörige Bebauungsplan setzt für die jeweiligen Gebäude zur Gemeinschaftstiefgarage eine gebündelte Zu- und Ausfahrt fest. Dies wurde bereits bewusst so festgesetzt, um die Eingriffe in die Erdgeschosse der Gebäude und den Öffentlichen Raum (Straßenbäume, Parkbuchten) möglichst zu minimieren. Verbindliche Standorte wurden dabei nicht festgesetzt, um Flexibilität bei der jeweiligen Gebäudeplanung zu ermöglichen.“

Zu Spiegelstrich 1: Es wird gebeten, Entwürfe für alternative Straßenprofile für ausgewählte Strecken vorzustellen.

Stellungnahme des Mobilitätsreferats:

„Die vorgeschlagenen Straßenquerschnitte sind aus Sicht des Mobilitätsreferats sehr

ausgewogen zwischen den Belangen der einzelnen Verkehrsarten (Bus-, Fuß-, Rad- und Kfz-Verkehr) sowie der Begrünung und der Aufenthaltsqualität. Insbesondere die durchgehend sehr breiten Gehwege (Regelmaß im Gebiet von 5,0 m) im Zusammenspiel mit den Baumgräben (Regelmaß 3,5 m) entlang der Ringstraße sowie der Grünboulevard schaffen in Neufreimann die besten Voraussetzungen für eine hohe Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum.

Nachdem nunmehr genauer festgelegt werden kann, in welchen Bereichen der Straßen Busverkehr stattfinden wird, kann in Teilbereichen die Fahrbahn, die in der Regel 6,50 m breit angelegt sein wird, um den Begegnungsverkehr von 2 Bussen zu ermöglichen, auf 5,50 m reduziert werden. Die gewonnene Fläche kann den Baumgräben zugeschlagen werden. So können weitere Flächen entsiegelt werden.“

Zu Spiegelstrich 2: Es wird gebeten, alternierende Strecken mit/ohne Zusammenlegung von Fuß-/ Radwegen und MIV-Bahnen vorzustellen.

Stellungnahme des Mobilitätsreferats:

„Die Führung von Radverkehr im Mischverkehr oder auf selbstständig geführten Radwegen hängt in erster Linie von der zukünftigen Geschwindigkeit im Quartier ab. Es ist davon auszugehen, dass die Ringstraße eine Tempo-30-Zone werden wird. Der Radverkehr wird dementsprechend auf der Fahrbahn geführt.

Aus Sicht des Mobilitätsreferats sollte auf der Ringstraße der Fahrverkehr vom Fußverkehr getrennt geführt werden. Die breiten Gehwege dienen nicht nur der Bewegung, sondern auch dem Aufenthalt. Konfliktsituationen mit schnellerem Kfz- und Radverkehr können durch die getrennte Führung vermieden werden.

Einen anderen Charakter wird der Grünboulevard erhalten. Hier wird bewusst der Kfz-Verkehr nicht zugelassen, um eine Achse für Fuß- und Radverkehr zu schaffen, die Aufenthalt und Vernetzung im Quartier ermöglicht.

Insofern finden sich aus Sicht des Mobilitätsreferats bereits verschiedene Querschnittstypen innerhalb des Quartiers, die den jeweiligen Anforderungen an Aufenthalt und Mobilität gerecht werden.“

Zu Spiegelstrich 3: Es wird gebeten, wegen der entsprechenden Schleppkurven und Straßenbreiten das Gespräch mit der MVG zu suchen, ob Großraumfahrzeuge unbedingt notwendig sind.

Stellungnahme der Stadtwerke München GmbH, MVG:

„In Neufreimann wird die Businfrastruktur u.a. auf Grund der zu erwartenden Schülerinnen- und Schülerspitzen für Großkapazitätsfahrzeuge dimensioniert. Der Fahrzeugeinsatz wird jeweils passgenau, entsprechend der Auslastung in den Spitzenstunden gewählt. Der Einsatz von Großkapazitätsfahrzeugen erfolgt also nur, wenn die Auslastung entlang des Linienwegs das auch wirklich erfordert. Dies kommt im Stadtgebiet häufig im Zusammenhang mit dem An- und Abtransport von Schülerinnen und Schülern vor, weshalb eine Auslegung der Schleppkurven und Haltestellen für große Fahrzeugtypen in Neufreimann absolut erforderlich ist.“

Das Baureferat wird daher weiter mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m entlang der zukünftigen Buslinie planen, damit ein Begegnungsverkehr zweier Großkapazitätsfahrzeuge ohne Einschränkung möglich ist.

Zu Spiegelstrich 4: Es wird gebeten, Alternative Straßenbeläge bzw. Oberflächengestaltung zu prüfen, z.B. an Übergängen, Querungen oder Wegen bzw. Flächen.

Das Baureferat wird in der weiteren Planung alternative Straßenbeläge für besondere Situationen wie z.B. an Übergängen und Querungen prüfen.

A. Grünplanung Wassermanagement

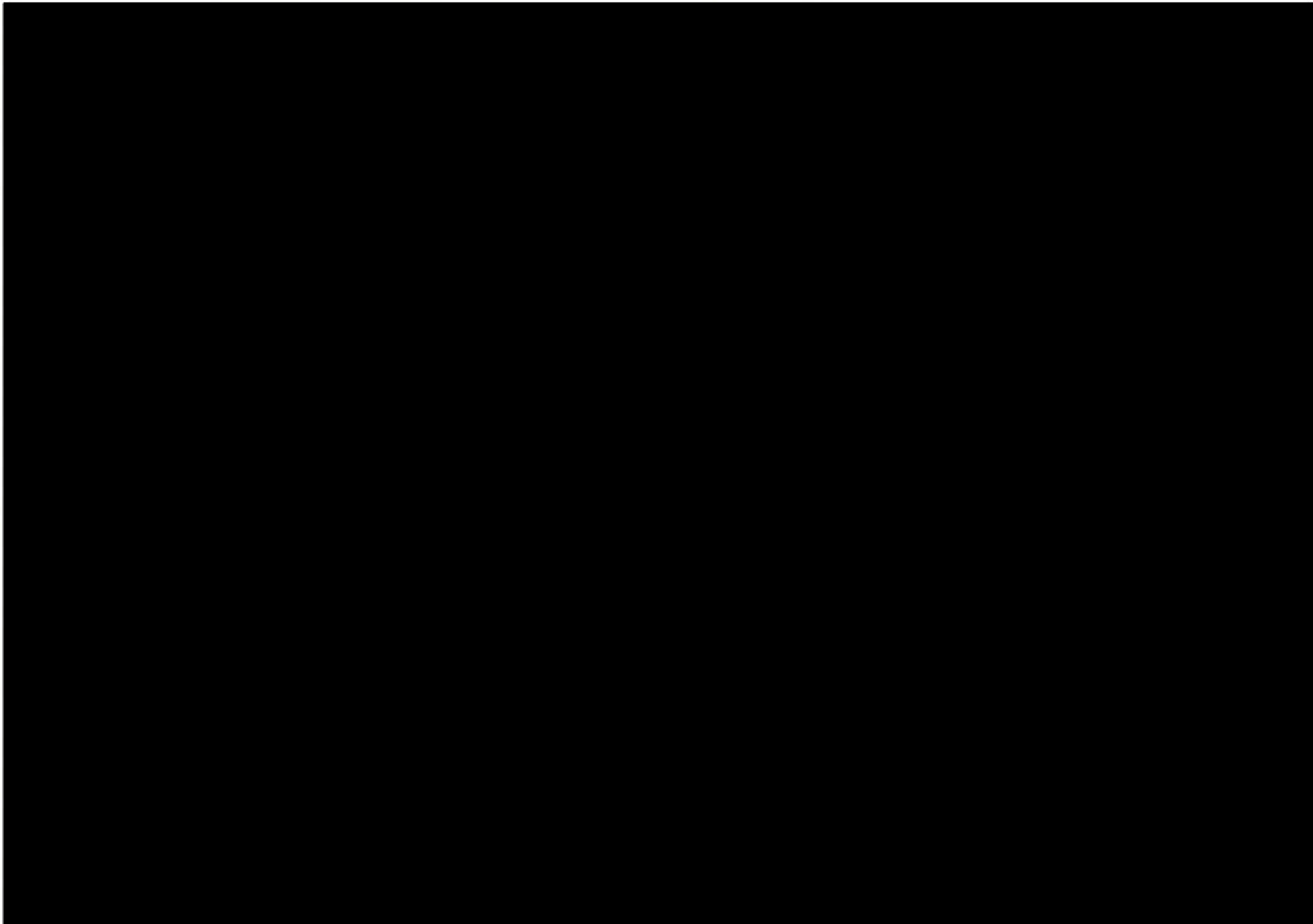
Zu Punkt 1: Es wird beantragt, in der Grünplanung Vorschläge zu machen für oberirdische Wasserläufe und Wasserflächen im inneren und äußeren Bereich

Zu Punkt 2: Möglichst unter Zusammenführung derselben in einem dynamischen System mittels Solarpumpen

Zu Punkt 3: Anlegung von Zisternen zur (Regen-)Wasserspeicherung – keine Mischung von sauberem Regenwasser mit Schmutz-/Brauchwasser!

Wir verweisen zu diesen drei Punkten auf unsere beiden Antwortschreiben vom November 2021 zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02710 und März 2022 zum BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03445.

Mit freundlichen Grüßen



gez.